

# **Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.12.2019**

## **zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Stemwede vom 12.10.2017 in der zurzeit gültigen Fassung**

<b>Datum der Satzung bzw. Änderung</b>	<b>Änderungen</b>	<b>Tag des Inkrafttretens</b>	<b>Tag der Bekanntmachung</b>
17.12.2019	Neufassung	01.01.2020	04.08.2011 Stemwede aktuell Nr. 92
09.12.2022 1. Änderungssatzung	§ 8 Absatz 4	01.01.2023	16.12.2022 Amtsblatt 13/22

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung und der
- §§ 1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anschlussbeitrag**

Die Gemeinde Stemwede erhebt zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die nach § 4 der Wasserversorgungssatzung ein Anschlusszwang besteht.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn eine Anschlussverpflichtung nicht besteht.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

Der Beitrag für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde richtet sich nach der Nennweite der Zuleitung.

Der einmalige Anschlussbeitrag beträgt bei einer Zuleitung mit einer Nennweite von

25 - 32 mm	800,00 €
40 mm	1.110,00 €
50 mm	1.420,00 €
80 mm	1.900,00 €
100 mm	2.510,00 €.

#### **§ 4**

##### **Entstehung der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, sein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
2. Im Fall des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

#### **§ 5**

##### **Übergangsvorschrift**

1. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
2. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

#### **§ 6**

##### **Beitragspflichtige, Fälligkeit der Beitragsschuld**

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 7**

##### **Benutzungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG NW erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NW Wassergebühren.

## § 8

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Wassergebühr wird als Grundgebühr und als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 23 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
2. Die nach Abs. 1 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z. B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
3. Die Grundgebühr beträgt bei Wasserzählern in der Größe

alte Bez.	neue Bezeichnung	
Qn 2,5	Q3 (MID) 4	1,40 €/Monat
Qn 6	Q3 (MID) 10	3,36 €/Monat
Qn 10	Q3 (MID) 16	5,60 €/Monat
Qn 15	Q3 (MID) 25	8,40 €/Monat
Qn 40	Q3 (MID) 40 / 63	22,40 €/Monat
Qn 60	Q3 (MID) 63 / 100	33,60 €/Monat
4. Die Verbrauchsgebühr beträgt je angefangenen Kubikmeter Wasser 1,88 €.
5. entfällt
6. Bei der Berechnung der Grundgebühr (Abs. 3) wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendigen Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

## § 9

### Wassergebühr bei Fehlern der Wassermessung

Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 22 Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenze hinaus unrichtig angezeigt hat, ist dem Gebührenpflichtigen die Verbrauchsgebühr für die zuviel gemessene Wassermenge zu ersetzen; für die zuwenig gemessene Wassermenge hat er die Verbrauchsgebühren nachzuentrichten. Wenn die zuviel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht berechnet werden kann, so ist sie zu schätzen.

## **§ 10**

### **Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

1. Für Wasser, das zu Bauzwecken und für andere vorübergehende Zwecke aus der Wasserleitung entnommen wird, gilt der in § 8 Abs. 4 festgestellte Gebührensatz. Für die Unterhaltung und Wartung des Wasserzählers einschließlich der Standrohre gilt § 21 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung entsprechend. Die Gemeinde stellt dem Anschlussnehmer die von ihm zu zahlenden Gebühren nach Beendigung der Wasserlieferung, mindestens jedoch jährlich in Rechnung. Sie kann vor Erteilung der Genehmigung zur Entnahme des Wassers die Zahlung eines Vorschusses in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Gebührensumme verlangen.
2. Die Wasserzähler für die in Abs. 1 genannten Zwecke werden nur von der Gemeinde zur Verfügung gestellt; die Verwendung eigener Wasserzähler ist nicht gestattet. Die von der Gemeinde berechnete Gebühr beträgt 0,30 € für jeden Tag der Überlassung. Standrohre mit Zähler für Unterflurhydranten zur Entnahme von Bau- und Gebrauchswasser werden wie Wasserzähler von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Eigene Standrohre dürfen nicht verwendet werden. Die Benutzungsgebühr beträgt 1,00 € für jeden Tag der Überlassung. Zur Kontrolle und Ablesung sind die Standrohrzähler einschließlich Hydrantenschlüssel alle 3 Monate der Gemeinde unaufgefordert zu übergeben. Nach Beendigung der Wasserentnahme sind die überlassenen Gegenstände innerhalb von 5 Tagen unaufgefordert zurückzugeben.

Sind Wasserzähler oder Standrohrzähler stehengeblieben, wird je m<sup>3</sup> hergestellten umbauten Raum ein Wasserverbrauch von 0,10 m<sup>3</sup> angenommen.

Wasserverluste, die durch unsachgemäße Behandlung der Anschlusshähne und Hydranten entstehen, werden von der Gemeinde geschätzt und entsprechend § 8 Abs. 4 berechnet.

## **§ 11**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
2. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 10 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

## **§ 12**

### **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer.
2. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 13**

### **Fälligkeit der Gebühr**

Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch in von ihr zu bestimmenden Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, ablesen. Die nach §§ 8 und 10 zu entrichtenden Gebühren zuzüglich der Vorschusszahlungen, die entsprechend dem Verbrauch des Vorjahres von der Gemeinde festgesetzt werden, werden von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über Steuern und andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Zum Steuer- und Abgabenbescheid erhält jeder Zahlungspflichtige eine Rechnung, die die Abrechnung für das vergangene Jahr und die Vorschusszahlungen für das lfd. Jahr enthält.

## **§ 14**

### **Anzeigepflichten**

1. Der Gemeinde sind innerhalb eines Monats anzuzeigen
  - a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
  - b) jede Änderung in den für die Menge des Wasserbezuges und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Umständen.
2. Zur Anzeige verpflichtet ist der Anschlussnehmer und beim Wechsel in der Person des Anschlussnehmers auch der neue Anschlussnehmer. Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Anschlussnehmer für die Wassergebühr, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfällt, neben dem Anschlussnehmer.

## **§ 15**

### **Aufwandersatz für die Herstellung und die Änderung von Hausanschlüssen**

1. Der Aufwand für die Herstellung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde vom Anschlussnehmer zu ersetzen. Die Straßenleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Der Aufwand für die Herstellung des Hausanschlusses, gerechnet von der Straßenmitte bis zur Grundstücksgrenze, wird nach Einheitssätzen ermittelt. Im Übrigen wird der Aufwand nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.
2. Die Einheitssätze für die Herstellung des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze betragen bei einer Zuleitung mit einer Nennweite

bis 50 mm	290,00 €
von 51 bis 100 mm	605,00 €.
3. Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung eines Hausanschlusses ist der Gemeinde zu ersetzen, soweit die Aufwendungen nicht im öffentlichen Verkehrsraum entstehen. Der Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.  
Der Aufwand für die Stilllegung und die Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses wird nach Einheitssätzen ermittelt. Der Einheitssatz für die Stilllegung

eines Hausanschlusses beträgt 43,10 €, für die Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses 34,50 €.

4. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung des Hausanschlusses mit der endgültigen Fertigstellung, für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
5. Ersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 16**

### **Umsatzsteuer**

Zu allen in dieser Satzung festgelegten Tarifen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Höhe des Satzes wie er sich aus dem Mehrwertsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung ergibt, hinzuzurechnen.

## **§ 17**

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

1. Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW S. 47, SGV. NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 510).

## **§ 18**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.12.2019 für die Zeit ab 01.01.2023 außer Kraft.